

**1. Änderungssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt
Lüdinghausen vom 18.12.2009**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 – Dringlichkeitsentscheidungen - wird wie folgt geändert:

1. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird er vom allgemeinen Vertreter vertreten.“

§ 2

§ 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag – wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

3. Absatz 4 Buchstabe e) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In Satz 1 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.“

4. Absatz 4 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 4 Buchstabe a). Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 3

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Tage des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Stärkung des kommunales Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“, also zum 29.09.2012, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)